

# Evangelischer Diakonieverein Rehum e.V.

## Satzung

### § 1

Vereinszweck, Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

1) Der Verein hat die Aufgabe – neben der Kirchengemeinde – für die Diakonische Arbeit in der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rehum zu sorgen.

a) Insbesondere arbeitet der Verein auf dem Gebiet der häuslichen Alten- und Krankenpflege in Rehum. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Verein die erforderlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ein.

b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Diakonieverein weitere Dienste einrichten, die dem Zweck nach Satz 1 dienen, z.B.

- Mobiler Sozialer Hilfsdienst
- Betreutes Wohnen
- Kurzzeitpflege
- Besuchsdienst

2) Der Verein führt den Namen „**Evangelischer Diakonieverein Rehum e.V.**“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bremen-Rehum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und dadurch unmittelbar Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes und das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche sind zu beachten.

### § 2

#### **Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche (diakonische) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2) Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu gewähren. Die Höhe der Vergütung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt, darf aber nicht die Ehrenamtszuschale übersteigen.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zweckbestimmung der Diakonie-Kasse der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Reikum zu.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

1) a) Mitglieder des Vereins können alle Einwohner innerhalb des Gebietes (der Parochie) der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde sein.

b) Fördermitglieder, die außerhalb des o.g. Gebietes wohnen, sind willkommen.

2) Neben den einzelnen Personen als Mitglieder des Vereins ist die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Reikum Mitglied des Vereins und durch eines von ihren Gremien bestimmtes Mitglied im Vorstand vertreten.

3) Weitere evangelische Organisationen können auf ihren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, sofern die Ziele ihrer Arbeit mit den satzungsgemäßen Absichten des Vereins übereinstimmen.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Vereinsausschluss.

a) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären oder persönlich zur Niederschrift in der Geschäftsstelle.

Ausgetretene Mitglieder können nicht wieder in den Verein eintreten; über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

b) Der Vorstand hat das Recht, Vereinsmitglieder aus dem Verein auszuschließen, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten einzelner Mitglieder oder mehrfacher Verweigerung der Beitragszahlungen.

Betroffene Mitglieder können gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides Widerspruch erheben und sich betreffs einer endgültigen Entscheidung an die Mitgliederversammlung wenden.

c) Verlässt ein Mitglied das Gebiet nach § 3 (1) a), bleibt die Mitgliedschaft unberührt.

5) a) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge für Einzelmitglieder und Organisationen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Mit Körperschaften (z.B. Kirchengemeinden), Organisationen oder anderen Vereinen wird der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand des Vereins vereinbart und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

c) Über die festgelegten Beiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder werden als Spende angesehen, für die Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

d) Rückständige Mitgliedsbeiträge können im Rechtsweg eingeklagt werden.

## **§ 4**

### **Vereinsorgane**

1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2) Es kann ein Beirat gebildet werden, dem in der Diakonie und besonders in der Krankenpflege erfahrene Personen angehören. Der Beirat hat beratende Funktion.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

b) Beschlussfassung über Haushaltsplan, Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

c) Wahl des Vorstandes.

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

e) Entscheidung über Wegfall oder Erweiterung der Vereinsaufgaben.

2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes oder von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.

3) In der Mitgliederversammlung sind nur die persönlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Beschlüsse zu (1) e) dieses Paragraphen (siehe § 7 und § 8).

4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die von der Versammlung zu genehmigen und danach von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden, sowie dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

## § 6

### Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, von denen eine Person regelmäßig von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Reikum entsandt wird, während alle übrigen Personen für die Dauer ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit

- eine(n) erste(n) Vorsitzende(n)
- eine(n) zweite(n) Vorsitzende(n)
- eine(n) Geschäftsführer(in)
- eine(n) Schriftführer(in)

Beisitzer sind willkommen.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Abweichend von dieser Regel endet das Amt im Vorstand mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

3) Der Vorstand ist für die Erfüllung aller Aufgaben des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Leitung und Vertretung des Vereins und die Führung aller laufenden Vereinsgeschäfte einschließlich der Rechnungsführung
- b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- c) Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Erlass von Dienstanweisungen sowie Dienst- und Einsatzplänen.

4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende gemeinsam mit dem/der zweiten Vorsitzenden. Bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden ist Vorstand der/die zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer(in). Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

5) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der ersten Vorsitzenden unter Angaben der Tagesordnung in der Regel mindestens 10 Tage vorher einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende.

6) Mitglieder des Vorstands, die an einer Beratung über einen Einzelfall persönlich oder durch zur gerichtlichen Zeugnisverweigerung berechnigte Verwandtschaft oder Schwägerschaft beteiligt sind, können zwar zur Sache gehört werden, haben sich aber während der Beratung und Abstimmung aus dem Beratungsraum zu entfernen. Ergibt sich die Beachtung dieser Vorschrift nicht aus der Niederschrift, ist ein solcher Beschluss ungültig.

7) Über Beschlüsse des Vorstands wird während der Vorstandssitzung Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 7**

### **Änderung der Satzung**

1) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechnigten Mitglieder.

2) Satzungsänderungen sind als Beschlussvorlagen schriftlich mit der Einladung zu versenden.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechnigten Mitglieder. Soll eine Vereinsauflösung beschlossen werden, gilt § 7 Satz 2 sinngemäß.

## **§ 9**

Diese Satzungsänderung wurde am \_\_\_\_\_ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

1.Vorsitzender \_\_\_\_\_

2.Vorsitzender \_\_\_\_\_

Schriftführer \_\_\_\_\_

